

# NÖ Landwirtschaftskammer- Wahlordnung Änderung

# SYNOPSIS

LF1-LEG-30/006-2013

## SYNOPSIS

### Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050

Der Entwurf der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Gemeinden
7. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
9. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
10. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs

18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
19. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflerg. 6/V, 1010 Wien
20. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
21. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St.Pölten
22. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **1. Allgemeiner Teil**

#### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

#### Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 29. Juli 2013 abzugeben.“

#### NÖ Landarbeiterkammer

„Gegen den Entwurf der Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer- Wahlordnung besteht seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft Niederösterreich keine Einwände.“

#### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 16. Juni 2013 mitteilen, dass gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung kein Einwand erhoben wird.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Das BKA-VD hat die beiden Gesetzesentwürfe dem BMLFUW zur Begutachtung zugeteilt. Ich habe diese Entwürfe geprüft und darf Ihnen höflichst mitteilen, dass aus der Sicht des BMLFUW keine Einwendungen zu erheben sind. Soweit ersichtlich, wurden mit diesen Entwürfen keine weiteren Bundesministerien befasst. Ob das BKA-VD eine Stellungnahme abgibt, entzieht sich meiner Kenntnis.“

Wirtschaftskammer NÖ

„Seitens der Wirtschaftskammer NÖ erfolgt bezüglich der Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung eine Leermeldung.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung und gibt gleichzeitig bekannt, dass dagegen keine Bedenken bestehen.“

Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Gesetzesänderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung.“

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

NÖ Landes- Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung keinen Einwand.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.

Es wird jedoch auf den Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 2013 (2381 der Beilagen XXIV. GP) und den Beschluss des Bundesrates vom 26. Juni 2013, gegen diesen Gesetzesbeschluss keinen Einwand zu erheben, hingewiesen.

Da die NÖ Landtagswahlordnung 1992 und die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 sowie die Nationalratswahlordnung 1992 von der Ermächtigung des Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG Gebrauch machen (werden), sollte dies auch für die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung in Erwägung gezogen werden.

Ebenso sollte eine Änderung der Begriffe (insbesondere Berichtigungsantrag statt Einspruch) überlegt werden.“

***Der Anregung wurde entsprochen.***